



Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die
Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf

Az: 53.05-01-D-22-075

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Duisburg-Essen mit Datum vom 30.10.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Genehmigungsbescheid vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.04.2020 zu Az. 53.05-D-1.26/18) am Universitätsklinikum, Institut für Virologie, Virchowstraße 179 in 45147 Essen, Robert-Koch-Haus III, erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Austausch der abluftseitig vorhandenen Filtergehäuse der H14 high efficiency particulate air-Filter (HEPA-Filter) der raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) gegen ein Modell, dass die Durchführung einer DIN-konformen Dichtsitz- und Leckagefreiheitsprüfung und durch Anschlüsse eine Begasung mit H₂O₂ ermöglicht.



Die gentechnische Anlage umfasst weiterhin die Räume 4.18, 4.19 und 4.20, die Schleuse 4.17 und die Schleuse 4.22 (mit Reinseite des Autoklaven) sowie den Flur 4.49 im 4. Obergeschoss des Robert-Koch-Haus III Virchowstr. 179 in 45122 Essen.

2.

Vor Aufnahme der Umbauarbeiten sind sämtliche gentechnischen Arbeiten einzustellen. Ausgenommen davon ist die Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in den Gefrierschränken der Räume 4.18, 4.19 und 4.20. Es ist sicherzustellen, dass die Gefrierschränke für die Zeit der Umbaumaßarbeiten nicht geöffnet werden.

3.

Sofern technisch möglich, hat vor dem Ausbau der Filtergehäuse die Entnahme des jeweiligen HEPA-Filters im Sack-in-Sack-Verfahren zu erfolgen. Die dabei verwendeten Säcke müssen die Dampfdurchlässigkeit ab der ersten Vakuumstufe im Autoklaven sicherstellen.

Während der Entnahme der HEPA-Filter und des Ausbaus der Filtergehäuse ist die persönliche Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus zwei Paar Schutzhandschuhen (inneres Paar wird über den Ärmel des Schutzkittels gezogen), einem Schutzkittel, einer Schutzbrille und Laborschuh oder Überschuhen über den Straßenschuh, zu tragen.

4.

Sofern die Filtergehäuse aus technischen Gründen vor der Entnahme der HEPA-Filter ausgebaut werden müssen, ist gemäß der Stellungnahme zum „Einsatz von HEPA-Filtern in Raumluftechnischen Anlagen in Schutz-/Sicherheitsstufe 3 und 4 – Laboratorien und Tierhaltungsbereiche“ der Projektgruppe (ELATEC) (ABAS-Beschluss 16/2020 vom 2. Dezember 2010), zusätzlich zu der unter 4. geforderten PSA, ein Atemschutz mit einem Rückhaltevermögen der Klasse P3 zu tragen.



5.

Die ausgebauten und in entsprechenden, dicht verschlossenen Säcken verpackten HEPA-Filter sind in der gentechnischen Anlage zu lagern und nach Wiederinbetriebnahme der Anlage gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.1 des Bescheides vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07 zu autoklavieren.

Für die Lagerung ist ein gesicherter Bereich vorzusehen, der insbesondere außerhalb der Flucht- und Rettungswege liegen muss.

6.

Die Oberflächen der Räume 4.18, 4.19, 4.20 und des Flures 4.49 sind nach dem Verpacken der HEPA-Filter mit Dismozon plus 3,6%, Einwirkzeit 15 Minuten, zu desinfizieren, wobei die dafür erforderliche Schutzkleidung der bei den Ausbaumaßnahmen erforderlichen entsprechen muss.

7.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage vom 28.06.2023, Az. 6790-01-1616_2. wesentliche Änderung, ist zu beachten.

8.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, 53.02.01-D-1.65/12, 53.02.01-D-1.70/13, 53.02.01-D-1.77/14, 53.02.01-D-5.1/15, 53.02.01-D-1.54/15, 53.02.01-D-1.57/15, 53.02.01-D-1.62/16, 53.05-D-1.65/18, 53.05-D-1.26/18, 53.05-D-1.95/20, 53.05-D-1.106/20 und 53.05-01-D-21-031 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

9.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten sowie Dichtsitz- und Leckagefreiheitsprüfung der HEPA-Filter in den neu eingebauten Filtergehäusen können die für diese Anlage genehmigten Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen



im vollem Umfang wiederaufgenommen und die im Bescheid vom 27.05.2021 zu Az. 53.05-01-D-1.106/20 genehmigten Arbeiten mit den luftwegsübertragbaren GVO aufgenommen werden.

10.

Bei zukünftig erforderlichen Filterwechseln von sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen (wie z. B. der umgebauten RLT-Anlage oder aus Sicherheitswerkbänken) sind die in der Nebenbestimmung Nr. 3 dieses Bescheides festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.



Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Standort Essen, Zimmer E120, Ruhrallee 55, 45138 Essen

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Düsseldorf unter 0211 475 2742 und 0211 475 2551,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Essen 0211 475 3358.



Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.0501-D-22-075 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag



gez. Dr. Heike Petry-Hansen

